



Verbesserungen für kommunal beschäftigte Lehrkräfte erzielt

Die langwierigen Redaktionsverhandlungen zur Umsetzung des mit dem Bund und den kommunalen Arbeitgebern am 31. März 2008 erzielten Tarifergebnisses konnten im Juli 2008 beendet werden. Viele der vereinbarten Verbesserungen setzen einen Antrag der/des Beschäftigten voraus, für den eine einheitliche Frist bis zum 30. September 2008 vereinbart worden ist. Die GEW wird eine besondere Tariffinformation zur Beantragung von verbesserten Leistungen aus dem TVöD bzw. dem Überleitungsrecht herausgeben, die in den nächsten Tagen erscheint. Ein Tarifinfo, in dem die Ergebnisse der Redaktionsverhandlungen dargestellt sind, ist bereits erschienen und auf der GEW Internetseite www.gew.de zu finden.

Für den Organisationsbereich der GEW spielten die fehlenden Regelungen für Lehrkräfte bei kommunalen Arbeitgebern (z.B. in Bayern oder auch in kommunalen Volkshochschulen) in der Tarifrunde 2008 eine große Rolle.

Kommunal beschäftigte Lehrkräfte erhalten ab 1. Januar 2008 einen Strukturausgleich

Bisher waren übergeleitete kommunal beschäftigte Lehrkräfte von der Zahlung eines Strukturausgleichs ausgeschlossen, obwohl für sie die gleichen Überleitungsbedingungen (Grundvergütung und Ortszuschlag) galten wie für andere Beschäftigte, denen ein Strukturausgleich gezahlt wird. Der Grund hierfür war ein Verweis auf die unzureichende Bezeichnung der Tabelle mit den Strukturausgleichen. Dies ist nunmehr geändert, so dass auch übergeleitete kommunal beschäftigte Lehrkräfte einen solchen Strukturausgleich erhalten,

wenn sie die jeweiligen Überleitungsbedingungen, die sich aus der Anlage 2 zum TVÜ-VKA ergeben, erfüllen. Der Strukturausgleich wird jedoch frühestens ab 1. Januar 2008 gezahlt.

Zu beachten ist allerdings, dass für alle übergeleiteten Beschäftigten, die Entgelt aus den Entgeltgruppe 9 bis 15 erhalten, der Anspruch auf einen Strukturausgleich entfällt, wenn für sie im Rahmen der Besitzstandsregelungen für noch nicht vollendete Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiege in neues Entgelt innerhalb ihrer Entgeltgruppe berechnet und gezahlt wird.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Lehrkräften bei Erreichen der Altersgrenze

Die Regelung im § 51 Abs. 4 (Sonderregelungen VKA) TVöD-BT-V, wonach das Arbeitsverhältnis von Lehrkräften mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli) endet, in dem sie das 65. Lebensjahr voll-

BILDUNG IST MEHRWERT!



enden, ist aufgrund der veränderten gesetzlichen Regelungen zur Regelaltersrente nicht mehr zutreffend. § 51 Abs. 4 (Sonderregelungen VKA) wurde deshalb redaktionell angepasst, indem auf die gesetzlich festgelegte Regelaltersgrenze abgestellt wird.

Tarifierung der Entgeltordnung für Lehrkräfte

Mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände wurde für kommunal beschäftigte Lehrkräfte, deren Eingruppierung zurzeit tariflich nicht geregelt ist bzw. für die auf die Eingruppierung für entsprechende Beamtinnen und Beamte verwiesen wird, vereinbart, die Entgeltordnung für Lehrkräfte ebenfalls tariflich zu regeln. Damit wird für die Kommunen das Verhandlungsergebnis mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ebenfalls nachvollzogen.

Eine Entgeltordnung erstmals zu tarifieren, braucht viel gewerkschaftliche Kraft und viel Durchsetzungsvermögen.

Insgesamt gibt es in den Schulen (Bund, Länder und

Kommunen) etwas 950.000 Beschäftigte, davon allein ca. 340.000 Tarifbeschäftigte. Gemeinsam und organisierte kann eine so große Beschäftigtengruppe viel durchsetzen.

Mitglieder werben! Mitglied werden!

Die Erfolge der Tarifrunde 2008 waren möglich, weil der Organisationsgrad der Gewerkschaften in Bund und Kommunen hoch ist. Die Kolleginnen und Kollegen haben in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, dass jeder für sich – sozusagen lauter kleine Ich-Gewerkschaften – nichts erreichen kann.

Auch in den kommenden Tarifrunden – 2009 in den Ländern – wird die Frage, wieviele Mitglieder sich gewerkschaftlich organisieren, die Wichtigste sein.

Deshalb appellieren wir an alle Mitglieder: Geht auf Noch-Nicht-Mitglieder zu und gewinnt sie für die GEW.

Bitte per Fax an 069/78973-102 oder GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt

GEW stärken – ich bin dabei

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Vorname/Name

Straße/Nr.

Land/PLZ/Ort

Geburtsdatum/Nationalität

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Telefon Fax

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Ort/Datum Unterschrift

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

E-Mail

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Name/Ort der Bank

Kontonummer BLZ

Tarif/Besoldungsgebiet

Tarif/Besoldungsgruppe Stufe seit

Bruttoeinkommen € monatlich (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb/Dienststelle Träger

Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Beschäftigungsverhältnis

- Honorarkraft
- angestellt
- beamtet
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Prozent
- in Rente/pensioniert
- Altersteilzeit
- befristet bis _____
- arbeitslos
- beurlaubt ohne Bezüge
- teilzeitbeschäftigt mit _____ Std./Woche
- im Studium
- in Elternzeit
- Referendariat/ Berufspraktikum
- Sonstiges

Ihr Mitgliedsbeitrag:
- Beamtinnen und Beamte zahlen 0,75 Prozent der 6. Stufe.
- Angestellte zahlen 0,7 Prozent der Entgeltgruppe und Stufe, nach der vergütet wird.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe I des TVöD.

- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrages.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Mitglieder im Ruhestand zahlen 0,66 Prozent ihrer Ruhestandsbezüge.
Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.

Vielen Dank!
Ihre GEW